

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein | AVGS

Für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gibt es seit April 2012 seitens des zuständigen Leistungsträgers die Möglichkeit, einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein auszustellen. Der AVGS kann in dreiverschiedenen Varianten ausgegeben werden:

- für Maßnahmen bei einem Träger (AVGS-MAT),
- für Maßnahmen bei der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV),
- sowie für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (AVGS-MAG).

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein fördert die berufliche Eingliederung durch

- Heranführung an Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Identifizierung und Begegnung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit bzw.
- Förderung einer Beschäftigungsaufnahme.

siehe auch: [Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung](#)

Arbeitsgelegenheiten | AGH

Hiermit sind zusätzliche, d.h. den Wettbewerb nicht beeinträchtigende Arbeitsgelegenheiten (nach § 16d SGB II) gemeint, die dem öffentlichen Interesse dienen. Solche Arbeiten werden zum Beispiel bei Gemeinden, Vereinen, Kirchen oder Wohlfahrtsverbänden (den Maßnahmeträgern) angeboten. Bei der Annahme einer Arbeit mit Mehraufwandsentschädigung wird eine finanzielle Entschädigung gezahlt. Es erfolgt weiterhin die Zahlung von Arbeitslosengeld II und die Kosten für Unterkunft und Heizung.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand August 2009)

Zur öffentlich geförderten Beschäftigung gehört ebenfalls die seit dem 01.04.2012 eingeführte neue Eingliederungsleistung „Förderung von Arbeitsverhältnissen“, welche die Förderung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante ersetzt.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand März 2012)

siehe auch: [Öffentlich geförderte Beschäftigung](#)

Arbeitsmarkt

Unter dem Begriff „allgemeiner Arbeitsmarkt“ wird das Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften in einer Volkswirtschaft verstanden. Unterschieden wird der erste und zweite Arbeitsmarkt.

(Quelle: [Deutsche Rentenversicherung](#), Stand August 2013)

Als „erster Arbeitsmarkt“ wird der reguläre Arbeitsmarkt bezeichnet, bei dem ein Bedarf nach Arbeitskräften auf der Seite der Arbeitgebenden sowie eine Nachfrage nach

Arbeitsplatzangeboten auf Seiten der Arbeitnehmenden besteht, ohne dass es einer staatlichen Regulierung bedarf.

Im „zweiten Arbeitsmarkt“ findet eine natürliche Regulation von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt hingegen nicht statt. Arbeitsplatz- oder Beschäftigungsangebote werden durch die Förderung mit Hilfe öffentlicher Mittel geschaffen. Der zweite Arbeitsmarkt stellt eine Übergangssituation für arbeitslose Menschen dar, die auf dem ersten Arbeitsmarkt keine Erwerbsarbeit finden.

(Quelle: [Bundeszentrale für politische Bildung](#), Stand August 2013)

Arbeitslose

Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53 a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

(Quelle: [Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Oktober 2011)

Arbeitslosengeld | ALG

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind: Arbeitslosigkeit, Anwartschaftszeit (siehe unten) und die persönliche Meldung der Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Das Arbeitslosengeld ist eine Leistung der deutschen Arbeitslosenversicherung. Die rechtlichen Grundlagen enthält das SGB III. Umgangssprachlich und in Abgrenzung zum Arbeitslosengeld II, der Grundsicherung, wird es deshalb auch als Arbeitslosengeld I bezeichnet.

Die Regelanwartschaftszeit ist erfüllt, wenn in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis (zum Beispiel Beschäftigung, Krankengeldbezug) bestanden hat.

siehe auch: [SGB III](#)

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Juni 2013)

Arbeitslosengeld II | ALG II

Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren mit Hilfebedarf erhalten. Personen die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten. Arbeitslosengeld II

und Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten sollen. Was dem Einzelnen dabei zusteht, hat der Gesetzgeber in sogenannten Regelbedarfen festgelegt. Das SGB II bildet hierfür die rechtliche Grundlage.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Januar 2012)

siehe auch: [Grundsicherung](#), [Regelbedarf](#), [Sozialgeld](#)

Arbeitsvermittlung

Eine Arbeitsvermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit liegt immer dann vor, wenn nach Auswahl und Vorschlag durch den Arbeitsvermittler ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im In- oder Ausland oder ein Heimarbeitsverhältnis zustande kommt.

Die „Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag“ erfüllt folgende Kriterien:

- der Arbeitsvermittlerin/ dem Arbeitsvermittler bzw. der Fallmanagerin / dem Fallmanager liegt ein Stellenangebot vor, das der Bundesagentur für Arbeit durch den Arbeitgeber gemeldet wurde/das von der BA akquiriert wurde
- der Vermittler sucht einen/mehrere passende Bewerber/innen für diese Stelle aus
- eine/r der ausgewählten Bewerber/innen erhält den Zuschlag für dieses Stellenangebot und schließt einen Arbeitsvertrag ab (Beschäftigungsverhältnis kommt zustande)

(Quelle: [Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Juni 2009)

Ärztlicher Dienst | ÄD

Der Ärztliche Dienst ist ein interner, beratender Fachdienst der Bundesagentur für Arbeit und wird von der Integrationsfachkraft (siehe: [Fallmanagement](#), [persönliche Ansprechpartnerin/ persönlicher Ansprechpartner](#) bzw. [Arbeitsvermittlung](#)) eingeschaltet. Aufgabe/ Zielsetzung im Rahmen einer sozialmedizinischen Abklärung ist die Feststellung gesundheitlicher Einschränkungen des Leistungsberechtigten in Bezug auf eine Integration in den Arbeitsmarkt. Voraussetzung ist das Einverständnis der Kundinnen und Kunden.

Assessment-Center

Das Assessment-Center ist ein Instrument im Rahmen des Bewerbungsverfahrens, welches überwiegend von großen Unternehmen bei der Auswahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewendet wird. Dabei werden die Bewerberinnen und Bewerber unterschiedlichen Situationen ausgesetzt, in ihren Verhalten beobachtet und auf vorhandene Schlüsselkompetenzen, wie Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, analysiert.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand August 2013)

Bedarfsgemeinschaft | BG

Eine Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs 3 SGB II besteht aus Personen, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und wechselseitig anzunehmen ist, dass diese Personen Verantwortung füreinander tragen und füreinander einstehen werden. Hierzu zählen:

- im Haushalt lebende Partner - unabhängig davon, ob diese Ehepartner oder Lebenspartner sind,
- Personen, die mit dem Hilfebedürftigen in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben
- und im Haushalt lebende unter 25-jährige, unverheiratete Kinder - soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Sofern eine Bedarfsgemeinschaft anzunehmen ist, wird das Einkommen und Vermögen des Partners berücksichtigt.

Der wechselseitige Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird gesetzlich vermutet (§7 Abs 3a SGB II), wenn Personen:

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- eine gemeinsames Kind haben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- eine Befugnis haben, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Berufspsychologischer Service

Jede der bundesweit 180 Agenturen für Arbeit verfügt über einen Berufspsychologischen Service. Kunden des Jobcenters haben hier die Möglichkeit, ihr Anliegen gemeinsam mit einer Psychologin oder einem Psychologen zu besprechen. Dabei werden im Gespräch der bisherige Lebens- und Berufsweg sowie aktuelle Belastungen und Problemlagen geklärt. Darüber hinaus werden Ziele für die Bewältigung der Problemsituation formuliert. Neben dem Gespräch stehen verschiedene psychologische Testverfahren zur Verfügung. Mit Hilfe dieser Tests werden allgemeine und spezielle Kompetenzen und Fähigkeiten ermittelt. Der Besuch bei einem Berufspsychologischen Service wird zusammen von der Vermittlungs- bzw. Beratungsfachkraft und der Kundin/ dem Kunden abgestimmt.

siehe auch: [Kompetenzdiagnostik für Kundenprofile | Kodiak](#)

Bundesagentur für Arbeit | BA

Die Bundesagentur für Arbeit erfüllt für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen und Institutionen umfassende Dienstleistungsaufgaben für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt.

Organisatorisch gliedert sich die Bundesagentur für Arbeit in die Zentrale in Nürnberg, 10 [Regionaldirektionen](#), 156 Agenturen für Arbeit (AA) und ca. 600 Dependancen. Die Regionaldirektionen sind für den Erfolg der regionalen Arbeitsmarktpolitik verantwortlich. Zur Abstimmung ihrer Aufgaben mit der Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder arbeiten sie eng mit den Landesregierungen zusammen. Auf örtlicher Ebene sind die Agenturen für Arbeit für die Umsetzung der Aufgaben der BA zuständig.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand 01.03.2007)

Zur Erfüllung dieser Dienstleistungsaufgaben steht bundesweit ein flächendeckendes Netz von Arbeitsagenturen und Geschäftsstellen zur Verfügung.

Wesentliche Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sind:

- Vermittlung in Ausbildungs- und Arbeitsstellen
- Berufsberatung
- Arbeitgeberberatung
- Förderung der Berufsausbildung
- Förderung der beruflichen Weiterbildung

- Förderung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung
 - Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und
 - Entgeltersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Insolvenzgeld
- Außerdem unternimmt die Bundesagentur für Arbeit Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Arbeitsmarktbeobachtung und -berichterstattung und führt Arbeitsmarktstatistiken. Ferner zahlt sie - als Familienkasse - das Kindergeld. Ihr sind auch Ordnungsaufgaben zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs übertragen.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand März 2007)

Burnout

Burnout ist die letzte Stufe in einer Kette von erfolglosen Versuchen zur Bewältigung negativer Stressbedingungen. Die Betroffenen fühlen sich anhaltend unzufrieden, erschöpft und leer und sehen den Sinn und Nutzen ihrer eigenen Arbeit nicht mehr. Der Verlust der persönlichen Wertschätzung sich selbst und anderen gegenüber führt zu negativen Einstellungen zum Selbst, dem Beruf, zu anderen Menschen und zum Leben allgemein. Stress muss nicht automatisch zu Burnout führen, aber Patienten mit Burnout waren vorher immer langanhaltendem Stress ausgesetzt.

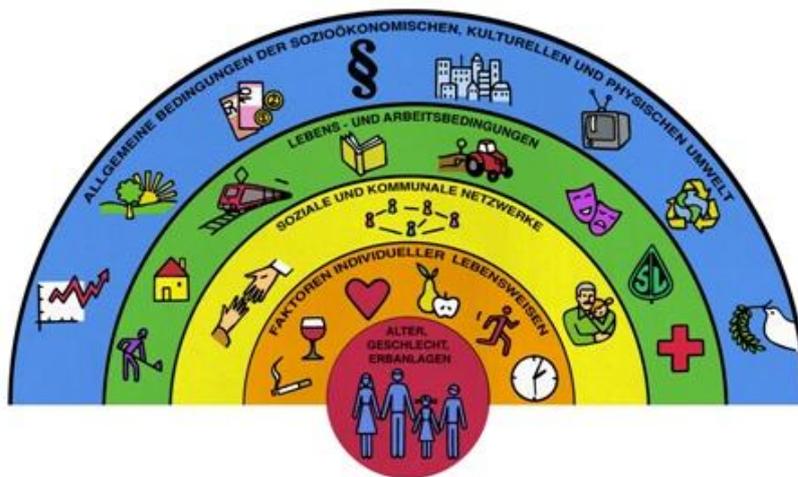
siehe auch: [Stress](#)

Determinanten der Gesundheitsförderung

Gesundheit und Wohlbefinden hängen von vielen verschiedenen Faktoren ab. Abgesehen von Alter, Geschlecht und Erbanlagen sind die meisten dieser Faktoren beeinflussbar. Gesundheit positiv zu beeinflussen, d.h. Gesundheitspotenziale zu gewinnen, ist einerseits möglich, indem Krankheitsrisiken über präventive Maßnahmen minimiert werden. Andererseits prägt sich Gesundheit auch über die Gestaltung sozialer, wirtschaftlicher und organisatorischer Bedingungen aus, die für ihr Entstehen relevant sind. Diese Sichtweise kennzeichnet den Kerngedanken von Gesundheitsförderung.

Whitehead und Dahlgren entwickelten Anfang der 1990er Jahre ein Modell, welches die hauptsächlichsten Einflussfaktoren auf die Gesundheit mit folgenden Ebenen veranschaulicht:

- individuelle Verhaltens- und Lebensweisen,
- das soziale Umfeld des Einzelnen,
- Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie der Zugang zu Gesundheitseinrichtungen,
- sowie ökonomische, physische und kulturelle Bedingungen der Umwelt, z.B. der Lebensstandard oder der Arbeitsmarkt.



Determinanten der Gesundheit nach WHITEHEAD und DAHLGREN (1991)

Drogen- und Suchtberatung

Die Angebote der Drogen- und Suchtberatung für Menschen mit Suchtproblemen und deren Angehörige sind vielfältig. Sie reichen von Information, Beratung und Unterstützung über Diagnostik, ambulante Krisenintervention, ambulante Einzel- und Gruppenbehandlungen, die Vermittlung in stationäre Einrichtungen bis hin zur Nachbehandlung nach stationärer Therapie, soziale Begleitung, Hausbesuche nach Absprache, Beratung und Begleitung von Angehörigen, Ambulante Nachsorgegruppen und Vermittlung an Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.

Eingliederungsvereinbarung | EinV

Mit jedem „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ sind im Rahmen der Arbeitsvermittlung Vereinbarungen für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen sowie über den Nachweis der Häufigkeit und Art der Bemühung (§ 15 Abs. 1 SGB II) zu treffen. In der Eingliederungsvereinbarung wird darüber hinaus festgehalten, welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu beantragen haben.

Eingliederungszuschuss

Einen Eingliederungszuschuss erhalten Arbeitgeber für die Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist. Der Zuschuss erfolgt zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes. Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts sowie des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die Dauer von längstens zwölf Monaten als monatlicher Zuschuss geleistet werden.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand 31.05.2013)

siehe auch: [Förderung von Arbeitsverhältnissen](#)

Empowerment

Die WHO sieht als Ziel der Gesundheitsförderung einen selbstbestimmten Umgang mit der eigenen Gesundheit. Die Befähigung dazu, die eigenen Bedürfnisse und Forderungen eigenständig zu äußern und alleine oder gemeinsam mit anderen umzusetzen, ist ein zentraler Ansatz der Gesundheitsförderung. Da die Ressourcen hierfür oftmals (noch) nicht vorhanden sind, kommt dem Empowerment eine zentrale Rolle zu. Mit Empowerment werden Prozesse bezeichnet, in deren Verlauf Menschen Möglichkeiten und Fähigkeiten gewinnen, ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu gestalten. Sie werden dabei unterstützt, mit Hilfe individueller Handlungsstrategien Probleme eigenständig zu lösen.

siehe auch: [Gesundheitsförderung](#), [Schutzfaktoren/ Ressourcen](#)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, erwerbsfähiger Leistungsberechtigter | eLB

Leistungsberechtigt sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet, einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind (nach § 7 SGB II). Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig gelten Personen, die nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Abs 1 SGB II).

Erwerbslose

Die Begriffe „Arbeitslose“ und „Erwerbslose“ sind unterschiedlich definiert:

Als Erwerbslose gelten nach dem Erwerbskonzept der ILO (International Labour Organisation), an der sich der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräfteerhebung orientieren, alle nicht erwerbstätigen Personen, die nach eigenen Angaben in den letzten vier Wochen aktive Schritte der Arbeitsuche ergriffen haben und innerhalb von 2 Wochen für die neue Tätigkeit zur Verfügung stehen. Der Begriff „Erwerbslose“ wird für das ILO-Erwerbskonzept und der Begriff „Arbeitslose“ für die registrierten Arbeitslosen nach dem SGB verwendet.

Die Unterschiede zwischen Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit folgen aus verschiedenen Erhebungsmethoden (Stichprobenbefragung versus Registrierung) und unterschiedlichen Konkretisierungen von Begriffsmerkmalen (z. B. liegt nach dem SGB Arbeitslosigkeit auch dann vor, wenn eine Beschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden ausgeübt wird, während nach dem ILO-Konzept schon eine Wochenstunde Arbeit Erwerbslosigkeit ausschließt).

(Quelle: [Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Juni 2006)

Fachdienste der Bundesagentur für Arbeit

Zu den Fachdiensten der Bundesagentur für Arbeit zählen u.a. der [Ärztliche Dienst](#) und der [Psychologische Dienst](#) sowie die [Technischen Beraterinnen und Berater](#). Durch ihre Arbeit unterstützen sie die Beratung und Vermittlung.

Fallmanagement/ Integrationsfachkraft | IFK

Das beschäftigungsorientierte Fallmanagement umfasst Betreuungs-, Beratungs- und Steuerungsaufgaben, um insbesondere Menschen mit multiplen Einschränkungen spezifische Unterstützung im Hinblick auf ihre berufliche und soziale Integration anzubieten. Das Fallmanagement realisiert damit eine intensivere Form der Betreuung. Es ist im SGB II nicht verankert, sondern im Entwurf des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Im Fallmanagement wird mit dem Ziel der Integration in Arbeit

- die konkrete Bedarfslage erhoben (Assessment),
- der individuelle Hilfebedarf festgelegt,
- der Integrationsprozess unter aktiver Mitarbeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geplant und gesteuert sowie
- ein Betreuungsnetzwerk aufgebaut, gepflegt und weiterentwickelt. Es findet eine spezielle Qualifikation der Fallmanager/innen statt.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Januar 2013)

Der Begriff Integrationsfachkraft gilt übergeordnet und bezeichnet eine Vermittlungsfachkraft, die den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz im Rechtskreis SGB II unterstützt.

Fördern und Fordern

Grundsatz des Förderns (SGB II, Kapitel 3, §14):

- Jobcenter unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der (Wieder-)Eingliederung in Arbeit.
 - Dabei werden die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - mit allen im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen - beachtet.
- Grundsatz des Forderns (SGB II, Kapitel 1, §2)
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.
 - Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung mitwirken.

Förderung von Arbeitsverhältnissen | FAV

Arbeitgeber können mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt unterstützt werden, wenn sie förderungsbedürftige und zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen, deren Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt aus individuellen Gründen sehr erschwert ist. Der Zuschuss dient dem Ausgleich der Minderleistung. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind langzeitarbeitslos und haben Vermittlungshemmnisse und Wettbewerbsnachteile. Die Möglichkeit der Förderung setzt den Bezug von Arbeitslosengeld II und die Zuweisung durch das Jobcenter voraus. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung). Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 75 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts sowie des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich der Arbeitslosenversicherung für die Dauer von längstens 24 Monaten als monatlicher Zuschuss geleistet werden. Das geförderte Beschäftigungsverhältnis ist versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Mai 2012)

siehe auch: [Eingliederungszuschuss](#)

Gemeinsame Einrichtung

Im gesetzlichen Regelfall bilden die Bundesagentur für Arbeit und die jeweilige Kommune (Landkreis, kreisfreie Stadt) eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II – das „Jobcenter“. Diese Zusammenarbeit soll Bürgerfreundlichkeit sichern, indem Leistungen „aus einer Hand“ gewährt werden.

Dabei sind die kommunalen Träger zuständig für:

- Unterkunft und Heizung,
- Kinderbetreuung,
- Schuldner- und Suchtberatung,
- psychosoziale Betreuung im Kontext der Eingliederung,
- Erstausrüstung mit Bekleidung und Wohnung sowie
- Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Die Bundesagentur für Arbeit erbringt alle übrigen Leistungen der Grundsicherung, d.h.:

- arbeitsmarktbezogene Eingliederung (Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Integration in Arbeit),
- Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Mehrbedarf) sowie
- Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

(Quelle: [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#), Stand Juli 2018)

siehe auch: [Grundsicherung](#)

Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, welches am 01.04.2012 in Kraft getreten ist, wurden die Arbeitsmarktinstrumente reformiert. Folgende Ziele werden mit diesem Gesetz verfolgt:

- Mehr Dezentralität: Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Agenturen für Arbeit bzw. der Jobcenter vor Ort
- Höhere Flexibilität: Verschiedene Arbeitsmarktinstrumente können passend zur Unterstützungssituation eingesetzt werden
- Größere Individualität: Verbesserung der individuellen Beratung und Unterstützung
- Höhere Qualität: Stärkung der Qualitätssicherung bei der Einbindung von Arbeitsmarktdienstleistern
- Mehr Transparenz: transparentere und übersichtlichere geregelte Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Gesundheit/ Krankheit

Nach Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO ist Gesundheit „ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens“. Damit beinhaltet Gesundheit viel mehr als nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen.

siehe auch: [Gesundheitsförderung](#), [Salutogenese](#)

Gesundheitliche Chancengleichheit

Chancengleichheit zielt im Allgemeinen ab auf eine gerechte Verteilung von Zugangs- und Lebenschancen. Im gesundheitlichen Kontext meint dies die Herstellung gleicher Möglichkeiten, gesund zu sein und gesund zu bleiben – unabhängig von Sozialstatus, nationaler Zugehörigkeit, Ethnie, Generation, Alter und Geschlecht. Diese Gesundheitschancen sind in unserer Gesellschaft ungleich verteilt. Die gesundheitsbezogene Schlechterstellung zeigt sich, insbesondere bei Männern, in einer erheblichen Reduktion der Lebenserwartung. Personen, die in Armut leben, sind häufiger psychosozialen Belastungen wie Zukunftssorgen, eine prekäre Einkommenssituation und Erfahrungen der Ausgrenzung ausgesetzt. Ob und inwieweit sich diese Faktoren negativ auf die Gesundheit auswirken, hängt neben Dauer und Stärke der belastenden Situation auch von den Ressourcen der Bewältigung ab.

siehe auch: [Gesundheitsförderung](#), [Prävention](#), [Resilienz](#), [Schutzfaktoren/Ressourcen](#)

Gesundheitsförderung

Gesundheitsförderung ist ein ganzheitliches Konzept mit einem weit gefassten Begriffsverständnis, welches sich vom Präventionsbegriff im Sinne der Fokussierung einer Krankheitsvermeidung abhebt: Gesundheitsförderung zielt auf eine Verbesserung der Lebensqualität ab, die in alltäglichen Lebenszusammenhängen geschaffen, gepflegt und weiterentwickelt wird. Originäres Anliegen der Gesundheitsförderung ist es, die individuellen gesundheitlichen Ressourcen und Kompetenzen zu stärken (Verhaltensprävention). Andererseits werden Maßnahmen angestrebt, die jene Faktoren verändern sollen, die von außen als Rahmenbedingungen in den Lebenswelten auf das Individuum einwirken (Verhältnisprävention). Gesundheitsförderung setzt sich damit zum Ziel, sowohl gesundheitsrelevante Lebensweisen als auch gesundheitsrelevante Lebensbedingungen zu verbessern und erhält damit auch gesamtgesellschaftliche Relevanz. Eine Kernstrategie der Gesundheitsförderung ist der Settingansatz/Lebensweltansatz. Diese richtet sich auf ausgewählte Sozialräume wie Arbeitsstätte, Stadt, Quartier, Kindertageseinrichtung oder Schule und versucht dort systemrelevant einzuwirken.

siehe auch: [Prävention](#), [Setting/Lebenswelt](#), [Sozialraum](#)

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Als Grundsicherung werden Leistungen für alle erwerbsfähigen Menschen bezeichnet, die hilfebedürftig sind, weil sie entweder keine Arbeit haben oder das Arbeitseinkommen nicht ausreicht.

siehe auch: [Jobcenter](#)

Hartz IV - Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Begriff Hartz IV (Volksmund) leitet sich vom vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ab, welches ab dem 01. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Die Regelungen zur Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige münden damit in ein neues Leistungssystem – der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Diese wird getragen von der

Bundesagentur für Arbeit (den örtlichen Agenturen für Arbeit) und den kreisfreien Städten und Kreisen in kommunaler Trägerschaft.

siehe auch: [Grundsicherung für Arbeitssuchende](#), [SGB II](#)

Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftigkeit trifft auf alle Personen zu, die

- den eigenen Lebensunterhalt
- den Lebensunterhalt der mit in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften sowie Mitteln sichern können und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhalten (§ 9 Abs. 1 SGB II).

Jobcenter | JC

Jobcenter sind zuständige Behörden für die Leistungen der [Grundsicherung für Arbeitssuchende](#) (§ 4 SGB II), welche im SGB II geregelt sind. Hierzu zählen:

- Dienstleistungen (Beratung, Vermittlung)
- Geldleistungen (u.a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts)
- Sachleistungen
- Hilfestellungen, um die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung zu erhalten

Es lassen sich folgende Trägerschaften des Jobcenters unterscheiden:

- [Gemeinsame Einrichtung](#) (§ 44b), die von der Bundesagentur für Arbeit und der Kommune gebildet wird (bis 31. 12. 2010 die sogenannten ARGEn)
 - [Optionskommunen](#) (§ 6a): zugelassene Kommune als alleiniger Träger (Stand 2013: 106 Optionskommunen)
- Bis 2010 trugen die Jobcenter den Namen ARGE (Arbeitsgemeinschaft SGB II).

siehe auch: [Grundsicherung für Arbeitssuchende](#)

Kausalitätshypothese/ Selektionshypothese

Die Kausalitätshypothese beschreibt Arbeitslosigkeit als Auslöser von Erkrankungen. Arbeitslosigkeit stellt für Betroffene einerseits eine große psychische Belastung dar und ist andererseits verbunden mit Veränderungen in der Lebensgestaltung und veränderten Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. bezüglich ausgewogener Ernährung, sportlichen Aktivitäten und der Inanspruchnahme medizinischer Versorgung). Dies mündet in einem erhöhten Risiko, zu erkranken.

Die Selektionshypothese beschreibt, dass Menschen, die bereits an einer chronischen Erkrankung leiden, ein erhöhtes Risiko haben, arbeitslos zu werden (Krankheit verursacht Arbeitslosigkeit). Selektionseffekte können unter anderem auftreten bei Kündigungen aufgrund vermehrter Erkrankung und Krankschreibung, einem erschwerten Wiedereinstieg, vor allem bei einer bestehenden Behinderung oder einer geringen Qualifikation, die an sich schon mit einem Krankheitsrisiko und verminderten Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbunden ist.

Selektion und Kausalität wirken aufeinander ein und verstärken sich im Sinne eines Teufelskreises: Eine chronisch kranke Person wird arbeitslos - die Arbeitslosigkeit verschlimmert die Krankheit - die Chancen der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt schwinden.

(Quelle: Herbig, Britta; Dragano, Nico; Angerer, Peter (2013): [Gesundheitliche Situation langzeitarbeitsloser Menschen. Übersichtsarbeit \(506 KB\)](#). In: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 110, Heft 23, 10. Juni 2013, S. 413/ 414.)

Kohärenzsinn

Der Kohärenzsinn bezeichnet ein positives, aktives Selbstbild und die Gewissheit, sich selbst und die eigenen Lebensbedingungen steuern und gestalten zu können. Nach Antonovsky entsteht der Kohärenzsinn aus

- dem Gefühl der Verstehbarkeit der Welt,
- der Beeinflussbarkeit der eigenen Lebensbedingungen, einschließlich der Bewältigbarkeit von Schwierigkeiten
- und der Sinnhaftigkeit bzw. Bedeutsamkeit des Lebens und der Anforderungen.

Kommunale Eingliederungsleistungen | KEL

Kommunale Eingliederungsleistungen dienen der Verwirklichung einer umfassenden und ganzheitlichen Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit. Folgende Leistungen können nach § 16a SGB II erbracht werden:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Kompetenzdiagnostik für Kundenprofile | Kodiak

Mit Kodiak findet ein vom Berufspsychologischen Service der Bundesagentur für Arbeit entwickeltes Instrument Anwendung, welches helfen soll, geeignete Integrationsmaßnahmen einzuleiten, um kundenspezifische Stärken zu fördern. Hiernach können mögliche Ansatzpunkte für Beratung und Vermittlung erarbeitet und passgenauere Angebote für berufliche Perspektiven abgeleitet werden. Der Test fragt Schlüsselqualifikationen – also überfachliche Kompetenzen der Kundinnen und Kunden ab, d.h. sozial-kommunikative Kompetenzen, kognitive Fähigkeiten und motivationale Aspekte.

Die ab 2012 zur Verfügung stehenden Dienstleistungen zur Kompetenzfeststellung (K-DL) sind ein Angebot, das auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden kann. Hierzu gehören Fragebögen zur Selbsteinschätzung und zum Verhalten im Berufsleben, ein Test zur Erfassung der Auffassungsgabe, die Begutachtung der Leistungsorientierung und ein Assessment Center. Durchführung und Auswertung erfolgen nach bundesweit einheitlichem Standard und unabhängig von potentiellen Trägerinteressen.

Kontakt- und Beratungsstellen | KBS

Kontakt- und Beratungsstellen bieten Hilfe für psychisch erkrankte und von psychischer Erkrankung bedrohte Menschen sowie für Bezugspersonen innerhalb einer Versorgungsregion (Land, Kreis, kreisfreie Stadt). Die Kontakt- und Beratungsstellen nehmen wichtige Aufgaben für die ambulante niedrigschwellige Versorgung wahr. Im Vordergrund steht die Anpassung der

Hilfen an die Bedürfnisse der jeweiligen Besucher. Dabei arbeiten die Kontakt- und Beratungsstellen nach dem Prinzip der Offenheit, Freiwilligkeit und Wahrung der Anonymität.

Langzeitarbeitslose

Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

(Quelle: [Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Juni 2006)

Lebenskompetenzen/ Kompetenzförderung

Lebenskompetenzen sind die Fähigkeiten und Fertigkeiten eines Individuums, die es ihm erlauben, mit altersgemäßen Herausforderungen und Aufgaben des täglichen Lebens erfolgreich umzugehen. Dabei wird zwischen Skills – die Fertigkeiten, die eine Person benötigt, um bestimmte Aufgaben und Probleme zu lösen, und Kompetenzen – die Fähigkeit, im Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen einer Situation, die passenden Fertigkeiten auszuwählen, unterschieden.

Die WHO definierte zehn zentrale Kernkompetenzen („core life-skills“), die es im Rahmen der Lebenskompetenzförderung zu vermitteln gilt:

- Selbstwahrnehmung - die sich auf das Erkennen der eigenen Person, des eigenen Charakters sowie auf eigene Stärken und Schwächen, Wünsche und Abneigungen bezieht;
- Empathie - als die Fähigkeit, sich in andere Personen hineinzusetzen;
- kreatives Denken - welches ermöglicht, adäquate Entscheidungen zu treffen sowie Probleme konstruktiv zu lösen;
- kritisches Denken - als die Fertigkeit, Informationen und Erfahrungen objektiv zu analysieren;
- die Fähigkeit Entscheidungen zu treffen - welche dazu beiträgt, konstruktiv mit Entscheidungen im Alltag umzugehen;
- Problemlösefertigkeit - um Schwierigkeiten und Konflikte im Alltag konstruktiv anzugehen;
- kommunikative Kompetenz - die dazu beiträgt, sich kultur- und situationsgemäß sowohl verbal als auch nonverbal auszudrücken;
- interpersonale Beziehungsfertigkeiten - die dazu befähigen, Freundschaften zu schließen und aufrechtzuerhalten;
- Gefühlsbewältigung - als die Fertigkeit, sich der eigenen Gefühle und denen anderer bewusst zu werden, angemessen mit Gefühlen umzugehen sowie zu erkennen, wie Gefühle Verhalten beeinflussen sowie
- die Fähigkeit der Stressbewältigung - um einerseits Ursachen und Auswirkungen von Stress im Alltag zu erkennen und andererseits Stress reduzierende Verhaltensweisen zu erlernen.

(Quelle: [BZgA – Leitbegriffe der Gesundheitsförderung](#), Stand November 2010)

Leistungen zur Eingliederung

§ 16 SGB II verweist auf alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit des SGB III, die auch Anwendung im Rechtskreis SGB II finden.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung | MABE

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III erhalten Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose eine individuelle Förderung, die ihre passgenaue Eingliederung unterstützt. Die Agentur für Arbeit kann Träger und Arbeitgeber mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftragen. Für Langzeitarbeitslose nach SGB II und für junge Menschen unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sind betriebliche Aktivierungsmaßnahmen bis zu 12 Wochen möglich.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand April 2012)

siehe auch: [Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein](#)

Mitwirkungspflicht

Wenn Leistungen zum Lebensunterhalt bewilligt und gezahlt werden, besteht eine Mitwirkungspflicht bezüglich der Tatsachen, die für die Bewilligung erheblich sind. Hierbei kann notwendig werden, dass

- der Erteilung von Auskünften durch Dritte zugestimmt werden muss,
- Beweismittel benannt oder vorgelegt werden,
- eine persönliche Vorsprache oder Untersuchung erfolgt
- bzw. die Bereitschaft zur Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen verlangt wird.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Januar 2013)

Motivation

Der Motivationsbegriff leitet sich ab vom Wort „Motiv“ als Beweggrund des Handelns. Die intrinsische (innerliche) oder extrinsische (von außen induzierte) Motivation einer Person führt dazu, nach einer bestimmten Handlungsoption zu agieren, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen. Bezogen auf den Arbeitsprozess wäre die eigene Freude an der Arbeit eine intrinsische, die monetäre Vergütung oder die Aussicht auf die Bereitstellung eines Firmenwagens eine extrinsische Motivation.

Multiplikatorinnen, Multiplikatoren

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind in der Gesundheitsförderung alle Personen oder Gruppen, die professionell oder ehrenamtlich im Rahmen von Projekten und Maßnahmen auf die Stärkung der Gesundheit bei den Zielgruppen hinwirken. Einerseits können sich Projekte direkt an Personengruppen wenden, die einen hohen Multiplikationseffekt haben (z.B. in Form von Fortbildungsveranstaltungen). Andererseits kann das Ziel sein, Betroffene (Langzeitarbeitslose, sozial Benachteiligte) im Verlauf des Projektes zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auszubilden.

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Wenn die Vermittlung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den „Ersten Arbeitsmarkt“ aus individuellen Gründen nicht unmittelbar gelingt, besteht die Möglichkeit einer öffentlich geförderten Beschäftigung über befristete Arbeitsgelegenheiten. Ziel ist die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und die Heranführung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an den allgemeinen Arbeitsmarkt. Diese Arbeitsgelegenheiten sind jedoch gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsleistungen nachrangig. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb

eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als 24 Monate an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmen. Die auszuführenden Arbeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sowie arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein, um bestehende Arbeitsplätze nicht zu gefährden oder ihre Entstehung zu verhindern.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand April 2012)

siehe auch: [Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung](#)

Optionskommune/ Optionsmodell

Im gesetzlichen Regelfall bilden die Bundesagentur für Arbeit und die jeweilige Kommune eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II – das „Jobcenter“. Das Optionsmodell bietet alternativ nun die Möglichkeit, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II einem kommunalen Träger als Leistungsträger zu übergeben. Diese sogenannten Optionskommunen sind damit Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und nehmen als „Jobcenter“ behördliche Aufgaben wahr. Derzeit sind über 100 Kommunen – Landkreise und kreisfreie Städte – zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zugelassen. Das Optionsmodell bietet die Möglichkeit, Erfahrungen in der Vermittlung zu bündeln. Dies betrifft vor allem:

- die soziale Kompetenz (Sucht- und Drogenberatung, Schuldnerberatung, Psychosoziale Betreuung),
- die kommunalen Dienstleistungen (Kinderbetreuung, Schule, Bildung) sowie
- Kontakte zu Arbeitgebern und Wirtschaftsverbänden, zu sozialen Einrichtungen und zur Wohlfahrtspflege sowie zu den regionalen Arbeitsmarktakteuren.

(Quelle: Deutscher Landkreistag 2007-2013, [Kommunen für Arbeit](#), Stand Juli 2018)

siehe auch: [Jobcenter](#)

Persönliche Ansprechpartnerin, persönlicher Ansprechpartner | pAp

Die Agentur für Arbeit benennt einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (§ 14 SGB II). Die Zuständigkeiten des persönlichen Ansprechpartners umfassen:

- Unterstützung und Beratung bei der Beschäftigungssuche
- Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit Arbeits- oder Ausbildungssuchenden
- Vermittlung von Stellenangeboten
- Vereinbarungen notwendiger Förderleistungen
- Informationen über weitergehende Bildungsangebote und Dienstleistungen

Prävention

Prävention ist die Verhütung von Krankheiten durch vorbeugende Maßnahmen zur Ausschaltung von Krankheitsursachen und -risiken durch Früherkennung und Frühbehandlung oder durch die Vermeidung des Fortschreitens einer bestehenden Krankheit. In der Regel wird unterschieden zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention. Primärprävention meint Ressourcenstärkung bzw. Belastungssenkung zur Verhinderung von Krankheit. Sekundärprävention ist das Eingreifen in den Entstehungsprozess einer Krankheit durch Früherkennung und adäquate Frühbehandlung und damit positive Beeinflussung des Verlaufs

der Krankheit. Tertiärprävention soll Rückfälle und Chronifizierung bei Erkrankten verhindern. Maßnahmen der Prävention können interdisziplinär wirksam und vielschichtig verwoben sein und so z.B. medizinische, psychologische und pädagogische Interventionen umfassen. Der gesetzliche Auftrag zur allgemeinen Prävention und Gesundheitsförderung wurde der Gesetzlichen Krankenversicherung im § 20, Abs. 1 SGB V übertragen. Primärpräventive Leistungen sollen darin „den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringen“.

siehe auch: [Gesundheitsförderung](#)

Psychologischer Dienst | PD

Der Psychologische Dienst erbringt Dienstleistungen je nach Anlass und Ziel seiner Einschaltung durch die Integrationsfachkraft. Voraussetzung ist das Einverständnis der Kundin/ des Kunden. Eignungsfragen und die Benennung notwendiger Hilfen stehen im Vordergrund. Beratende Dienstleistungen unterstützen den Kunden bei einer Einstellungs- oder Verhaltensänderung, unterstützende Dienstleistungen für die Vermittlungsfachkraft geben Hilfestellung in Gesprächssituationen. Die für den weiteren Vermittlungs-, Beratungs- oder Integrationsprozess relevanten Ergebnisse erläutert der Psychologe dem Arbeitssuchenden in einem Gespräch.

Regelbedarf

Der Regelbedarf deckt pauschal die Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwassererzeugung), Körperpflege, Hausrat, Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben ab.

Einen Anspruch auf den vollen Regelbedarf haben Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Volljährige, deren Partner minderjährig ist. Er beträgt seit dem 1. Januar 2013 bundeseinheitlich 382 €. Der Regelbedarf für volljährige Partner beträgt jeweils 345 €. Kinder, die jünger als 6 Jahre sind, erhalten 224 € und vom 6. bis einschließlich 13. Lebensjahr 255 €. Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren erhalten 289 €. Junge Erwachsene ab 18 Jahren, die noch keine 25 Jahre alt sind und bei ihren Eltern wohnen oder Personen zwischen 15 und unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umgezogen sind, erhalten 306 €. Junge Erwachsene, die 25 Jahre und älter sind, müssen einen eigenen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen, unabhängig davon, ob sie in einer eigenen Wohnung oder bei den Eltern wohnen. Personen, die in einem eigenen Haushalt leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie mindestens 15 Jahre alt sind.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Januar 2012)

Regionaldirektion

Auf mittlerer Ebene, d.h. zwischen der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und den Agenturen für Arbeit auf lokaler Ebene, sind die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit für den Erfolg der regionalen Arbeitsmarktpolitik verantwortlich. Zur Abstimmung ihrer Aufgaben mit der Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder arbeiten sie eng mit den Landesregierungen zusammen. Die Regionaldirektionen steuern die Arbeitsagenturen.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Januar 2013)

Resilienz

Resilienz oder Widerstandsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, mit Belastungen umgehen zu können und sich trotz vorhandener Risikofaktoren (stressreiche und potenziell traumatische Ereignisse/ Lebensumstände) gesund zu entwickeln und gestärkt aus diesen Situationen hervorzugehen. Im Mittelpunkt steht die Frage „Was erhält Menschen gesund?“. Das Gegenstück zu Resilienz wird als Vulnerabilität bezeichnet. Vulnerable Personen sind besonders leicht durch äußere Einflüsse seelisch verletzbar. Eng verbunden mit dem Resilienz-begriff ist das Konzept der [Schutz-](#) und [Risikofaktoren](#).

Ressourcenorientierung/ Ressourcenorientierte Haltung

Eine ressourcenorientierte Haltung zielt darauf ab, die (möglicherweise auf den ersten Blick verborgenen) Ressourcen und Potenziale einer Person zu identifizieren und während des Beratungsprozesses zu stärken und zu nutzen. Dies setzt eine respektvolle, offene und professionelle Haltung und einen vorurteilsbewussten Umgang von Seiten der Fachkraft voraus.

Risikofaktoren

Risikofaktoren begünstigen die Entstehung von Krankheiten. Sie können in drei Gruppen eingeteilt werden: genetische, physiologische und psychische Disposition (z.B. Arterienverengung, Neubildungen, psychische Überlastung), Verhaltensweisen (z.B. Rauchen, ungeschützter Geschlechtsverkehr) und regionale, umweltbezogene Bedingungen (z.B. schlechte Wohnbedingungen, Lärm).

siehe auch [Resilienz](#), [Salutogenese](#)

Salutogenese

Der Begriff der Salutogenese bezeichnet das Verständnis der Entwicklung von Gesundheit und Krankheit nach Aaron Antonovsky. Gefragt wird nicht nur, was krank macht ([Risikofaktoren](#)), sondern vor allem, wodurch Gesundheit entsteht und erhalten wird ([Schutzfaktoren/ Ressourcen](#)). Man geht von einem Kontinuum aus, auf dem Gesundheit und Krankheit die entgegengesetzten Endpunkte bilden. Die Balance zwischen Risikofaktoren und Ressourcen bestimmt dabei das Gesundheitsniveau.

Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung hilft Menschen mit Schuldenproblemen oder in Situationen der Überschuldung. Sie arbeitet nach einem ganzheitlichen, multiprofessionellen Beratungskonzept, das psycho-soziale, finanzielle und rechtliche Aspekte der Schuldsituation berücksichtigt.

Die Aufgaben der Schuldnerberatung (§8 Bundessozialhilfegesetz - BSHG) umfassen die finanziell-rechtliche Beratung, Sanierung und Überprüfung der Forderungen, lebenspraktische Beratung und Aufarbeitung der individuellen Probleme, die zur Notlage führten, psychosoziale Hilfen, d.h. die Aufarbeitung von schuldenbedingten sozialen Folgeproblemen sowie präventive Arbeit, in Form von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen der Insolvenzordnung haben die Schuldnerberatungen im vorgerichtlichen Verfahren neue Funktionen erhalten.

(Quelle: [Universität Hamburg](#), Stand Juni 2013)

Schutzfaktoren/ Ressourcen

Schutzfaktoren sind langfristig wirksame Gesundheitsressourcen. Sie können Gesundheitsrisiken und Belastungen abmildern bzw. abpuffern. Dabei sind Schutzfaktoren nicht einfach nur das Gegenteil oder das Fehlen von Risikofaktoren, sondern haben eine eigene Qualität. Es werden interne (personale) und externe (soziale und ökologische) Ressourcen unterschieden:

- interne: z.B. individuelle Lebenskompetenzen, Persönlichkeitsmerkmale, spezifische Bewältigungsstrategien
- externe: z.B. soziale Integration und Unterstützung, Sicherung der Grundbedingungen (Ernährung, Wohnung, Arbeit etc.), Zugang zu Gesundheitsversorgungseinrichtungen
siehe auch: [Resilienz](#), [Salutogenese](#)

Setting/ Lebenswelt

Der Settingansatz bildet eine Kernstrategie der Gesundheitsförderung, in der die strukturellen Voraussetzungen für ein nachhaltig gesundes Leben geschaffen werden sollen. Räume und Beziehungen des Alltagslebens bilden darin den zentralen Ansatzpunkt, um Lebenswelten gesundheitsgerecht zu gestalten. Settings können also als Umfeldler verstanden werden, die permanent auf die Gesundheit der Menschen einwirken.

Im deutschsprachigen Raum wird der Settingbegriff in der Gesundheitsförderung oft mit dem Wort "Lebenswelten" umschrieben. Diese gesundheitsförderlichen Lebenswelten ermöglichen stützende Umfeldler, die Schutz vor gesundheitlichen Gefahren bieten und im Kontext sozialer und physischer Faktoren auf den Alltag der Menschen und deren Lebensumstände einwirken. Stützende soziale Netze wirken sich beispielsweise vielfach positiv auf bestimmte Krankheitsbilder wie Krebs, Herz- und Gefäßkrankheiten und besondere Lebensumstände, z.B. Arbeitslosigkeit aus. Diese stützenden Umfeldler beinhalten auch Rahmenbedingungen, die den Zugang zu Ressourcen gewähren und zu selbstbestimmtem Handeln befähigen können. Maßnahmen, die dazu dienen, diese Umfeldler zu schaffen, zielen ab auf ökonomische, soziale und politische Aspekte. Hierbei existiert kein Handlungsfeld allein, sondern ist in Wechselwirkung mit anderen verbunden.

siehe auch: [Empowerment](#), [Gesundheitsförderung](#), [Schutzfaktoren/ Ressourcen](#)

Setting Arbeitsförderung

Menschen, denen es nicht möglich ist einer vergüteten Arbeit nachzugehen, haben im Vergleich zu Erwerbstätigen ein ungleich höheres Risiko ernsthaft zu erkranken und verfügen gleichzeitig über geringere Ressourcen gesundheitlichen Belastungen zu begegnen. Es entsteht eine Negativspirale, denn bestehende gesundheitliche Einschränkungen erschweren die Integration in den Arbeitsmarkt zusätzlich.

Im Setting Arbeitsförderung ist es deshalb zentral, ein Bewusstsein für gesundheitsbezogene Zusammenhänge im Bereich der Arbeitsförderung zu schaffen und gesundheitsbezogene Leistungen und Prozesse der Arbeitsförderung im Interesse arbeitsloser Menschen stärker zu vernetzen.

Langzeitarbeitslose und deren Familien sind oftmals im Alltag mit Stigmatismen belastet und im Verlauf des Lebens mit mehreren Versuchen gescheitert, der Langzeitarbeitslosigkeit zu entfliehen. Es ist wegweisend, ein Verständnis für deren Lebenswelt(en) und den Kontext der Arbeitsförderung als ein Setting für Gesundheitsförderung zu entwickeln.

Im Rahmen der Arbeitsvermittlung korreliert die anfangs hohe Motivation zur Arbeitssuche oft mit bescheidenen Erfolgen. Neben individuell ausgerichteten Interventionen wird deshalb ein strategisches Zusammenwirken aller relevanten Institutionen, d.h. des Jobcenter-Fallmanagements, der psychosozialen Beratung, der Träger von Arbeitsgelegenheiten und Trainingsmaßnahmen, der örtlichen Gesundheits-, Jugend- und Sozialämter und auch der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne eines Netzwerkes für gesunde Verhältnisse zentral. Nur so kann dem langzeitarbeitslosen Menschen eine berufliche Perspektive eröffnet werden, die sein Selbstwertgefühl steigert, seine persönlichen Ressourcen aktiviert und ihn damit in Würde am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen lässt.

siehe auch: [Ressourcenorientierung](#), [Setting/Lebenswelt](#)

Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Leistungsbedürftige erhalten Sozialgeld, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (der selbst Leistungen nach dem SGB II beanspruchen kann) leben. Ausgenommen sind Kinder, die (zum Beispiel auf Grund einer Behinderung) Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII haben. Das Sozialgeld umfasst den Regelbedarf, Mehrbedarfe und die Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Höhe der Regelbedarfe richtet sich nach Alter, Familienstand und Wohnsituation.

Über die Regelleistung hinaus ist es möglich, einmalige Leistungen als Darlehen oder Geld- und Sachleistung zu beziehen:

- für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
 - für die Erstausrüstung für Bekleidung (auch bei Schwangerschaften und Geburt),
 - für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.
- Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden, soweit sie angemessen sind, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Januar 2012)

siehe auch: [SGB II](#)

Sozialgesetzbuch | SGB

Die Sozialgesetzbücher I - XII sollen dazu beitragen, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern und gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu schaffen. Hierzu gehört auch den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens abzuwenden oder auszugleichen.

Bezüglich des Arbeitslebens ist geregelt, dass ein jeder, der teilnimmt oder teilnehmen will, das Recht auf Beratung und individuelle Förderung besitzt und Hilfestellungen zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes wahrnehmen kann.

Das Sozialgesetzbuch gliedert sich in folgende Teile:

SGB I	Allgemeiner Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Arbeitsförderung

SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallsversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe

Sozialgesetzbuch Erstes Buch | SGB I

Das SGB I enthält den Allgemeinen Teil, der für alle Teile des Sozialgesetzbuches bindend ist, soweit in diesen nicht etwas anderes bestimmt ist. Hierzu zählen Aufgaben, einzelne Sozialleistungen, zuständige Leistungsträger, und gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche.

siehe auch: [Sozialgesetzbücher](#)

Sozialgesetzbuch Zweites Buch | SGB II

Das SGB II regelt die Grundsicherung für arbeitsuchende, erwerbsfähige Personen ab 15 und unter 65 Jahren sowie deren Angehöriger und enthält Ausführungen zum Arbeitslosengeld II. Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen Personen erhalten. Die Leistungen umfassen Dienstleistungen, Information, Beratung und umfassende Unterstützung. Aufgaben und Ziele (§ 1 SGB II) sind hierbei insbesondere:

- Erhalt, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit
- Stärkung der Eigenverantwortung bzw. die Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können
- Gleichstellung

siehe auch: [Sozialgesetzbücher](#)

Sozialgesetzbuch Drittes Buch | SGB III

Das SGB III enthält Regelungen des deutschen Arbeitsförderungsrechts, die dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen sollen. Dabei wird betont, dass durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden ist. Das SGB III umfasst damit sämtliche Leistungen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung. Es ist die Grundlage für die Arbeit der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsagenturen. Das Sozialgesetzbuch III enthält zudem Regelungen zur Arbeitslosenversicherung. Die Leistungen werden dabei nach der für Ausbildung- und Arbeitsuchende in bestimmten Situationen des Erwerbslebens erforderlichen Unterstützung geordnet.

(Quelle: [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#), Stand Juli 2018)
siehe auch: [Sozialgesetzbuch](#)

Sozialpsychiatrischer Dienst | SPDi

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialpsychiatrischen Dienste - Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Verwaltungsangestellte - bieten Hilfe und Unterstützung für erwachsene Menschen mit (Verdacht auf) psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen oder geistiger Behinderung an.

Die Beratung kann sich dabei auf einen einmaligen Kontakt und qualifizierte Weiterleitung an andere Institutionen beschränken; sie kann aber auch, gerade bei Menschen, die krankheitsbedingt das übrige Hilfesystem nicht in Anspruch nehmen können, in eine Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst münden.

Beratung, Hilfevermittlung und Krisenintervention werden für die Betroffenen selbst, für Angehörige und auch das soziale Umfeld angeboten. Der Sozialpsychiatrische Dienst arbeitet eng mit anderen an der Versorgung Beteiligten in der Region, aber auch überregional zusammen, und vermittelt in weitergehende ambulante und stationäre Hilfen.

Sozialraum

Der Sozialraum bezeichnet - in Abgrenzung zum Begriff Lebenswelt/ Setting - die örtliche, regionale und institutionelle Struktur eines Ortes, an dem sich Menschen aufhalten und miteinander in Beziehung treten. Im Konzept des Sozialraums sind räumliche Bezüge mit sozialen Beziehungen verbunden. Der Sozialraum verortet diese und verbindet das geographische mit dem gesellschaftlichen Panorama, so dass Lebenswelten entstehen. Diese werden von Individuen und Gruppen, bzw. deren persönlicher Lebensweise gestaltet.

siehe auch: [Setting/Lebenswelt](#)

Stress

Stress ist das Ergebnis eines Ungleichgewichtes zwischen den äußeren Anforderungen und den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, diese zu bewältigen. Stress entsteht als Anpassungsreaktion des Organismus auf physischer oder psychischer Ebene, wenn mehr von uns gefordert wird, als wir leisten können oder meinen, leisten zu können. Diese Anpassungsreaktionen können also durch Herausforderungen der Außenwelt entstehen, jedoch auch ausgelöst werden durch innere Reaktionen und Zustände, wie eine perfektionistische Anspruchshaltung an die eigene Person. Jedoch kann auch andauernde Unterforderung zu Stressreaktionen führen. Merkmale, die den Umgang mit Stressoren erleichtern, werden Ressourcen genannt. Faktoren, die Stressreaktionen auslösen, werden als Stressoren bezeichnet. Stressoren können umweltbedingt entstehen (Hitze und Lärm), körpereigen sein (Schmerzen), mentale Belastungen widerspiegeln (Zeitdruck) und/ oder Ursachen in sozialen Ereignissen haben (Konkurrenz, Scheidung).

siehe auch [Burnout](#), [Schutzfaktoren/Ressourcen](#)

Technische Beraterin, Technischer Berater | TD

Die Technischen Beraterinnen und Berater sind Ansprechpartner für technische und arbeitswissenschaftliche Fragen. Sie können die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter bei der

passgenauen Vermittlung und bei den Bemühungen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen unterstützen und stehen als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Ergonomie und Arbeitsplatzgestaltung zur Verfügung.

Vermittlungsbudget | VB

Das Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit nach SGB III fördert die berufliche Eingliederung im Rahmen einer Sozialleistung zur Unterstützung von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden oder Arbeitslosen bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Es stellt eine Ermessensleistung dar. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber diese nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Gefördert werden kann damit auch eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz. Leistungen im Rahmen des Vermittlungsbudgets können beispielsweise die Übernahme von Bewerbungskosten und Kosten für Arbeitsmittel und Mobilität sowie Kosten für Nachweise und zur Unterstützung der Persönlichkeit sein. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind hierin ausgeschlossen.

(Quelle: [Bundesagentur für Arbeit](#), Stand Mai 2012)

Zürcher Ressourcen Modell | ZRM®

Das Zürcher Ressourcen Modell "ZRM®" ist ein Training zum Selbstmanagement und wurde von Dr. Frank Krause und Dr. Maja Storch für die Universität Zürich entwickelt. Neueste neurowissenschaftliche Kenntnisse zum menschlichen Lernen und Handeln fließen in die Vermittlung von Selbstmanagementkompetenzen ein und ergänzen kognitive, emotive und psychologische Elemente. Es entsteht eine abwechslungsreiche Folge von systemischen Analysen, Coaching, theoretischen Impulsreferaten und interaktiven Selbsthilfetechniken für die Teilnehmenden.

Quelle: [Universität Zürich](#), Stand September 2013)